

Geschäftsordnung der Fakultätskommission der klinischen Versorgungseinrichtungen an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft (CARE Board)

Beschluss der Fakultätskonferenz am 15.05.2025

§ 1

Die Kommission der klinischen Versorgungseinrichtungen „CARE Board“ (**CARE = Clinical Assessment, Research and Education**) der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft (PTW) ist eine Kommission der Fakultätskonferenz mit Aufgaben in Angelegenheiten der Versorgung, Lehre und Forschung in den Versorgungseinrichtungen der Fakultät in Wien und an den Orten der Durchführung (i) Linz, (ii) Berlin (iii) Paris und (iv) Ljubljana. Das CARE Board unterliegt der Aufsicht der Fakultätskonferenz und richtet sich nach den Regelwerken der Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU), insbesondere der Satzung der SFU.

§ 2

Die Aufgaben des CARE Boards umfassen:

- (1) **Versorgung:** Gewährleistung der Qualitätssicherung in den klinischen Versorgungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Basisdokumentation, des Datenschutzes und der Richtlinien der Ethikkommission vor dem Hintergrund der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen an den Orten der Durchführung;
- (2) **Lehre:** Gewährleistung der praktischen Ausbildungsbestandteile, Vernetzung der curricularen Lehrtätigkeiten, Entwicklung der praxisbezogenen Lehre, Einbindung von Studierenden und Doktorand*innen in die Versorgungsforschung;
- (3) **Forschung:** Entwicklung, Planung und Genehmigung von Forschungsprojekten an den Versorgungseinrichtungen in Wien sowie an den Orten der Durchführung (z. B. klinische Studien, Evaluationsstudien, Ausbildungsforschung).

§ 3

Die Mitglieder des CARE Boards werden von der Fakultätskonferenz entsendet.

- (1) Das CARE Board setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen.

- Leiter*in der PTW-Versorgungseinrichtungen;
- Vizedekan*in Forschung;
- Vizedekan*in Lehre;
- Zwei Vertreter*innen für Forschungsmethoden mit ausgewiesener Expertise in klinischer Forschung (mindestens Post-Doc), nominiert von der*m Leiter*in der PTW-Versorgungseinrichtungen für drei Jahre);

Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung gesandt werden.

- (2) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind die*der internationale Koordinator*in der Versorgungseinrichtungen, ein*e Vertreter*in der PTW Kinder- und Jugendlichen Versorgungseinrichtungen (sollte die Leiter*in der PTW-Versorgungseinrichtung aus diesem Bereich stammen, dann ein*e Vertreter*in aus dem Erwachsenenbereich).

(3) Fallbezogen können Expert*innen und Forscher*innen der jeweiligen Forschungs- und Lehrprojekte, sowie Studierendenvertreter*innen für bestimmte Sitzungen geladen werden.

§ 4

Die erste Sitzung ist von der*dem Dekan*in oder einer*m von ihr*ihm beauftragten Vizedekan*in einzuberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzzperson durch die ordentlichen Mitglieder des CARE Boards geleitet. Das CARE Board wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzzperson und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Das CARE Board ist beschlussfähig, wenn insgesamt wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses des CARE Boards ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse des CARE Boards sind Empfehlungen an die Fakultätskonferenz und an diese weiterzuleiten.

§ 6

Das CARE Board ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Semester, einzuberufen. Die Termine sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Erstellung einer Tagesordnung obliegt der Vorsitzzperson. Die Vorsitzzperson hat die Sitzung zu leiten und für die Anfertigung und Ablage eines Protokolls, in dem zumindest Beschlüsse und Beschlussunterlagen zu dokumentieren sind, zu sorgen.

§ 7

Die Sitzungen können jeweils entweder mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen, in digitaler oder auch in hybrider Form stattfinden. Die Vorsitzzperson hat die Form der Sitzungen so zu wählen, dass möglichst alle Mitglieder teilnehmen können.

§ 8

Alle Mitglieder des CARE Boards und auch einer Sitzung beigezogene Personen haben im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte zu achten, sowie generell auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelwerke der SFU zu achten.

§ 9

Die Vorsitzzperson des CARE Boards hat sich bei jeder Sitzung iSv § 31a Satzung-SFU nach etwaigen Gründen für eine Befangenheit von Mitgliedern mit Bezug auf bestimmte Personen oder Tagesordnungspunkte zu erkundigen und darauf zu dringen, dass etwaige Befangenheitsgründe offengelegt werden. Zweifel an der Unbefangenheit von Beteiligten ist durch angemessene Maßnahmen, insbesondere der Nichtbeteiligung an den betreffenden Entscheidungsprozessen, zu begegnen.

§ 10

Diese Geschäftsordnung des neuen CARE Boards wurde in der Fakultätskonferenz vom 15.05.2025 beschlossen und tritt mit dem Beschluss der Fakultätskonferenz in Kraft.